

§ 63  
Schülerbogen

(1) <sup>1</sup> Die Schule führt für alle Schülerinnen und Schüler einen Schülerbogen. <sup>2</sup> In diesen werden die für den schulischen Bildungsweg wesentlichen Feststellungen, Beobachtungen und Empfehlungen aufgenommen.

(2) <sup>1</sup> Der Schülerbogen wird beim Schulwechsel an die aufnehmende öffentliche oder staatlich anerkannte Schule weitergegeben. <sup>2</sup> Er verbleibt mindestens 20 Jahre bei der zuletzt besuchten Schule.

(3) Die Erziehungsberechtigten können den Schülerbogen einsehen.